

**1. Änderungssatzung vom 18.04.2006
der Satzung der Stadt Lunzenau
über die Durchführung des Wochenmarktes und
die Erhebung von Standgebühren vom
22. Februar 2005**

Der Stadtrat der Stadt Lunzenau hat aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S55 ff) in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418) in seiner Sitzung am 18. April 2006 nachfolgende 1. Änderung der Satzung über die Durchführung des Wochenmarktes und die Erhebung von Standgebühren vom 22. Februar 2005 beschlossen.

**Artikel I
Änderungsbestimmungen**

Folgende Paragraphen werden geändert:

§ 2 Markttage und Öffnungszeiten

Der Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Platz, Markttag und Öffnungszeiten geändert werden, wird dies durch Pressemitteilung und über Anschlagtafeln bekannt gemacht.

§ 5 Teilnahme

Der Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Händler, die eine gültige Reisegewerbekarte besitzen und nach Antrag eine Standplatzgenehmigung erhalten haben, sind zur Teilnahme berechtigt.
In Ausnahmen kann die Teilnahme am Markttag beantragt und bestätigt werden.

§ 6 Verkaufseinrichtungen

Der Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- (3) An jedem Stand ist eine Tafel mit Vor- und Zuname des Inhabers anzubringen.

§ 7 Gebühren

Im Absatz 2 wird der Buchstabe f gestrichen.

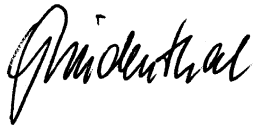
Der Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Das Marktstandgeld für den Wochenmarkt ist am jeweiligen Markttag fällig.
Es wird in bar gegen Aushändigung einer Quittung erhoben.

Artikel II Inkrafttreten

Diese 1.Änderungssatzung der Satzung über die Durchführung des Wochenmarktes und die Erhebung von Standgebühren vom 22.Februar 2005 tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lunzenau, den 19. April 2006



Lindenthal
Bürgermeister



Siegel